

Elterninfo Ferienzeiten - Beurlaubung



Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Infobrief gebe ich Ihnen, die für das Schuljahr 2022/23 festgelegten Ferientermine bekannt. Bitte beachten Sie die Zeiten bei Ihrer Urlaubsplanung.

Öffnungszeiten Sekretariat:

montags bis freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr

Verhalten im Krankheitsfall

Sollte Ihr Kind krank sein, informieren Sie uns bitte telefonisch. Falls der Anrufbeantworter Ihren Anruf entgegennimmt, sprechen Sie bitten folgende Informationen auf:

- Ihr Name
- Name des Kindes und die Klasse/Klassenleitung
- Grund des Fehlens
- Nimmt ihr Kind an Betreuung/Essen/AG-Teilnahme teil???

Fehlt Ihr Kind länger, ist ein ärztliches Attest am 3. Fehltag vorzulegen. Die Klassenkonferenz kann festlegen, dass ein Attest bereits ab dem 1. Fehltag vorgelegt werden muss.

Ferienzeiten (angegeben ist der jeweils erste und letzte Ferientag):

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| ➤ Herbstferien 2022 | 24.10.2022 bis 29.10.2022 |
| ➤ Weihnachtsferien 2022/2023 | 22.12.2022 bis 06.01.2023 |
| ➤ Osterferien 2023 | 03.04.2023 bis 21.04.2023 |
| ➤ Sommerferien 2023 | 24.07.2023 bis 01.09.2023 |

Ich bitte zu beachten, dass der jeweilige **letzte Schultag** vor den Ferien immer **um 10:40 Uhr endet (nach der 3. Stunde)**.

Zeugnisse

- | | |
|---------------------|------------|
| ➤ Halbjahreszeugnis | 03.02.2023 |
| ➤ Zeugnis | 21.07.2023 |

Das Unterrichtsende ist an den Zeugnistagen jeweils nach der 3. Stunde (10:40 Uhr).

Bewegliche Ferientage

Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen fallen die **beweglichen Ferientage** auf folgende Wochentage:

- Rosenmontag: 20.02.2023
- Fastnachtdienstag: 21.02.2023
- Brückentag nach Christi Himmelfahrt: 19.05.2023
- Brückentag nach Fronleichnam: 09.06.2023

Schulfrei aufgrund religiöser Feiertage

muslimisch:

Opferfest: 28. – 30.06.2023

Befreit sind Kinder, die der islamischen Religion angehören für **einen Tag** in dem jeweiligen Zeitraum. Die Klassenleitungen sind vorher davon in Kenntnis zu setzen. Abmeldung von der Betreuung ist gegebenenfalls auch erforderlich.

<u>Hinweis zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern</u>

Nach § 56 Abs. 1 Hess. Schulgesetz besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die Schülerin/der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hess. Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (auf Anraten des Gesundheitsamtes oder Verschreibung durch einen Arzt)
- Religiöse Feiertage (für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV vom 19.08.2011) ist ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht spätestens **vier Wochen vor** dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen und im Sekretariat abzugeben.

Eine Beurlaubung bis zu zwei Tagen kann bei der Klassenleitung beantragt werden. Ist eine Beurlaubung von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit den Ferien notwendig, muss die Schulleitung entscheiden.

Antragsformulare sind im Sekretariat oder auf unserer Homepage erhältlich.

gez. A. Liebig, Rektor